

Änderung der Reinhaltungsverordnung

§ 3 Abs. 3 der Erholungsanlagensatzung und § 3a der Reinhaltungsverordnung bestimmen, dass Hundehalter oder Gewahrsamsinhaber eine genügende Anzahl von Tüten mitzuführen haben, um die Verunreinigungen ihrer Tiere zu beseitigen. Werden die erforderlichen Tüten nicht in ausreichender Zahl mitgeführt, kann diese Unterlassung mit Verwarnungs- /Bußgeld verfolgt werden.

Da die Beseitigung aber nicht nur mit Tüten, sondern auch mit anderen Mitteln möglich ist, dürfte eine auf die bisherige Rechtsgrundlage gestützte Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Dies wurde den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes auch von den zuständigen Richtern des Amtsgerichts Fürth anlässlich einer Besprechung am 17.10.2003 bestätigt.

Es wurde deshalb von den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes Abstand davon genommen, die Mitführung von Tüten vermehrt zu kontrollieren. Die Kontrolltätigkeit richtet sich derzeit vermehrt darauf, ob die Verunreinigungen von den Tierhaltern oder Gewahrsamsinhabern unverzüglich beseitigt werden.

Um weiterhin eine „präventive“ Kontrolle sicherzustellen, wird angeregt, die Reinhaltungsverordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Tierhalter zwar Beseitigungsmittel mitführen müssen, dass es ihnen aber freigestellt ist, auf welche Mittel sie zurückgreifen.

Eine entsprechende Änderung der Erholungsanlagensatzung wird im Rahmen des Neuerlasses dieser Satzung veranlasst werden. Nach Auskunft des Grünflächenamtes soll die Vorberatung im Bauausschuss voraussichtlich im Januar 2004 erfolgen.

Es ergeht deshalb folgender Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Vorlage des Referates III zur Kenntnis und beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beiliegenden Änderungsverordnung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2002 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 17. Juli 2002)

Art. 1

1. § 3 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierfür hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.“

2. § 13 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der in § 3 a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel mitführt“

Art. 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Fürth, 26.11.2003
R e c h t s a m t